

Dürrehilfe für Landwirtschaftliche Betriebe 2018

MERKBLATT

1) Allgemeine Hinweise

a) Grundlage

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren mit der Unterstützung des Bundes Billigkeitsleistungen für den Teilausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen, die durch die Dürre in 2018 entstanden sind. Der Bund und die Länder finanzieren die Billigkeitsleistung zu gleichen Teilen.

Grundlage ist die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015 (BANz AT 31.08.2015 B4), die zwischen dem Bund und den Ländern hierzu geschlossene Verwaltungsvereinbarung und der Durchführungserlass des ML vom 01.11.2018.

b) Antragstellung

Anträge können in der Zeit vom 01.11. bis 30.11.2018 gestellt werden. Die Vorlage erfolgt möglichst sowohl in Papierform (mit Unterschrift) als auch als Excel-Datei. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag stellen und später eine Endabrechnung vornehmen. Änderungsanträge sind nicht vorgesehen.

Die Anträge sind bei der Bezirksstelle oder Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betriebsitz des Unternehmens befindet.

Für Antragssteller aus der Freien Hansestadt Bremen ist die Außenstelle Bremerhaven der Bezirksstelle Bremervörde zuständig.

Anträge von Antragstellern aus der Freien und Hansestadt Hamburg werden in Amtshilfe von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bearbeitet; auch hierfür gelten die oben genannten Grundlagen. Einzureichen sind die Anträge bei der Außenstelle Harburg (Parkstraße 29, 21244 Buchholz, Tel.: 04181 93040)

c) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen können im Internet auf der Seite der LWK Niedersachsen im Bereich Förderung im Bereich Dürre 2018 herunter geladen werden.

(<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung.html>)

Die Antragsunterlagen stehen als Excel- und PDF-Datei zur Verfügung. Die Excel-Arbeitsmappe erleichtert durch Verknüpfungen und Berechnungen die Antragsstellung. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit den Anlagen

- Berechnung der Existenzgefährdung
- Berechnung der Schadenshöhe
- Vermögensnachweis
- Übersicht der Gesellschafter mit Unterschrift bei Personengesellschaften und juristischen Personen und Vollmachtserteilung
- Nachweise über Versicherungsleistungen, Leistungen Dritter
- Berechnung Cash Flow III 1. Stufe
- Berechnung Cash Flow III 2. Stufe

und folgenden Unterlagen einzureichen:

- Buchabschlüsse aus den Jahren 2014/15, 2015/16, 2016/17
(BMEL Jahresabschluss Nr. 1 Bilanz mit Einlagen und Entnahmen, Nr. 2 GuV, Nr. 4 Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise)
- Steuerbescheide der Jahre 2014, 2015, 2016

- Ist der Antrag mit der Excel-Tabelle erstellt worden, **muss** diese mit eingereicht werden (Dateiname: Dürrehilfe 2018 - Reg Nr. 03 ...)

d) **Verfahrensablauf**

Bei Bedarf hilft die zuständige Bezirksstelle oder Außenstelle der LWK Niedersachsen bei der Antragsstellung. Nach Abschluss der Verwaltungskontrolle erhält der Antragsteller einen Bescheid zur Höhe der Billigkeitsleistung und es wird ein Abschlag ausgezahlt.

Nach Vorlage des Buchabschluss 2018/2019 ist dieser der LWK einzureichen. Anhand des Buchabschlusses werden die Angaben des Schadensjahres aus dem Antrag überprüft. Die Höhe des Schadens wird erneut festgestellt. Entspricht der Schaden der Antragstellung oder ist der Schaden höher, wird der verbliebene Betrag der Billigkeitsleistung ausgezahlt. Bei einer Verringerung des Schadens wird die Förderung neu festgestellt. Der verbleibende Differenzbetrag wird ausgezahlt oder gegebenenfalls der zu viel ausgezahlte Betrag zurückgefordert.

2) Wer kann Leistungen erhalten?

Mit der Kurzcheckliste Dürrehilfe 2018, die auf o. a. Internetseite zum Download bereit steht, kann geprüft werden, ob die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung erfüllt werden. Im Folgenden werden die Kriterien kurz aufgeführt.

- a) **KMU:** Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft.
- b) Es werden nur Unternehmen gefördert, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferie umfasst. Das Unternehmen muss die in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Schäden im Forstbereich werden bei dieser Maßnahme nicht einbezogen.
- c) Verbundene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- d) **Betriebssitz:** Das Unternehmen muss seinen Betriebssitz in Niedersachsen oder der Freien und Hansestadt Bremen haben. Flächen des landwirtschaftlichen Unternehmens in anderen Bundesländern werden mit berücksichtigt.
- e) **Beteiligung öffentliche Hand:** Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, können keine Leistungen erhalten.
- f) **Ertragsrückgang über 30 %:** Das Unternehmen muss einen Naturalertragsrückgang im Vergleich zu dem vorangegangenen Dreijahresdurchschnitt in Höhe von 30% nachweisen können (siehe Nr. 3).
- g) **Einkünfte aus Gewerbe höchstens 35 %:** Die Einkünfte aus Gewerbebetrieben dürfen nicht mehr als 35 % der gesamten Einkünfte ausmachen. Einkünfte aus gewerblicher Tierhaltung zählen mit zu den Gewerbeeinkünften.

Bei natürlichen Personen erfolgt die Berechnung des Anteils der gewerblichen Einkünfte an den Gesamteinkünften aufgrund der Einkommensteuerbescheide 2014-2016. Bei juristischen Personen ist eine Erklärung des Steuerberaters erforderlich, dass die gewerblichen Einkünfte nicht mehr als 35 % betragen.

- h) **Prosperitätsgrenze 120.000 € / 90.000 €:** Die Summe der positiven Einkünfte darf im Durchschnitt der Jahre 2014-2016 für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner-schaften 120.000 € und für Ledige 90.000 € nicht übersteigen (siehe Nr. 5).
- i) **Existenzgefährdung:** Die Hilfen sind auf in ihrer Existenz gefährdete Unternehmen beschränkt. Eine Existenzgefährdung wird als gegeben angesehen, wenn der Schaden größer ist als der Cash Flow III im Durchschnitt der letzten drei Jahre (siehe Nr. 6).
- j) **Unternehmen in Schwierigkeiten** sind nicht leistungsberechtigt, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Dürre zurückzuführen.
- k) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, können keine Leistungen erhalten.

3) Schadensermittlung

- a) Leistungen werden nur zum Ausgleich für durch die Dürre unmittelbar verursachte Schäden gewährt.
Der Schaden setzt sich aus der Summe der Einkommensminderung in der Bodenproduktion zusammen, die infolge der Dürre entstanden sind. Schäden in der Tierhaltung (Abstockung, schlechtere Mastleistung etc.) können nicht berücksichtigt werden.
- b) Die Ermittlung des Schadens erfolgt durch Gegenüberstellung der durchschnittlichen Erlöse der drei Vorjahre und des Schadensjahres je Hektar multipliziert mit der Fläche im Schadjahr. Es sind die Erntejahre 2014, 2015, 2016 heranzuziehen. Anbauflächen müssen entsprechend der Ernte zugeordnet werden.
- c) Zur Berechnung der Erlöse sind die Erträge aus der Buchführung zu entnehmen (sofern vorhanden) und mit den standardisierten Preisen aus der Datei „Dürre 2018 – Ø Erträge und Preise Regional 14-16+18“ zu multiplizieren.
- d) Falls die durchschnittliche Erzeugung der Vorjahre und die diesjährige Einbuße sich nicht belastbar benennen lassen, was insbesondere bei Futterbaubetrieben und bei Mastbetrieben mit Eigenmischung oftmals der Fall ist, gilt folgendes: In allen Bereichen, wo belastbare betriebsindividuelle Erntedaten nicht vorliegen, sind die in der Datei „Dürre 2018 – Ø Erträge und Preise Regional 14-16+18“ genannten Referenzwerte in den Antrag zu übernehmen. Dies sind Angaben des statistischen Landesamts auf Kreisebene. Ausgewiesen sind nur die wichtigsten Kulturen, für weitere Kulturen sind die Angaben bei der Bewilligungsstelle zu erfragen.

Maßgeblich bei den Angaben auf Kreisebene ist die Belegenheit der einzelnen Fläche. Wer in mehreren Landkreisen wirtschaftet, muss also für eine Kultur mehrere Erträge anwenden, evtl. auch solche aus anderen Bundesländern. Diese sind ggf. bei der Bewilligungsstelle zu erfragen.

Für Früchte, die auf dem Betrieb in den Vorjahren nicht angebaut wurden, wird für den Durchschnittsertrag der Vorjahre der Referenzertrag unterstellt.

- e) Ein höherer Ernteverlust kann anerkannt werden, wenn Buchführung oder Lieferscheine diesen eindeutig belegen oder wenn ein Gutachten eines vereidigten amtlichen Sachverständigen vorliegt. Gutachten anderer Berater werden nicht anerkannt.
- f) Die für den Antrag anzuwendenden Preise wurden einheitlich festgelegt.

Sofern ein Antragsteller anhand belastbarer Zahlen einen größeren monetären Verlust ausweist, kann dieser anerkannt werden. Ein höherer Verlust kann auch anerkannt werden, wenn ein Gutachten eines vereidigten amtlichen Sachverständigen vorliegt.

Preissteigerungen werden dabei schadensmindernd berücksichtigt. Ein Preisrückgang kann nur berücksichtigt werden, wenn dieser dürrebedingt ist. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

- g) Es werden nur die in 2018 auftretenden Schäden einbezogen, Folgeschäden können nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. auch nicht mögliche bzw. eine misslungene Herbstsaat für das Folgejahr.
- h) Vom Schaden sind etwaige Versicherungszahlungen und zweckgebundene Hilfen Dritter abzuziehen. Es sind alle Leistungen anzugeben, die dem Antragsteller aufgrund der Dürre 2018 zugeflossen sind bzw. die von ihm beantragt wurden.
- i) Aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten schmälern den Schaden. Sie sind daher im Antragsblatt „Vermögensnachweis u. Leistungen“ anzugeben und abzuziehen.
- j) Der wirtschaftliche Schaden ergibt sich nach Abzug von Drittleistungen und nicht entstandenen Kosten von der Summe der ermittelten Erlöseinbußen.
- k) Ökologischer Landbau: sofern keine betrieblichen Daten vorliegen, ist die Vorgehensweise bei der LWK zu erfragen.

4) Anrechnung von Privatvermögen

- a) Das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen wird zur Schadensminderung angerechnet, maßgeblich ist der Stand zum 30.06.2018. Wird der Nachweis nicht vollständig erbracht, kann die Dürrehilfe nicht gewährt werden.
- b) Anzugeben ist das private Vermögen des Unternehmers und der Unternehmensbeteiligten sowie deren Ehegatten und Lebenspartner, das innerhalb eines Jahres nach dem Antragsstichtag dem antragstellenden Unternehmen tatsächlich oder potentiell zur Bewältigung der Dürreschäden zur Verfügung steht oder zur Verfügung stehen könnte. Dazu zählen Bar- und Bankvermögen, Aktien, Fondanteile, Edelmetalle und vergleichbares Vermögen mit schneller Verfügbarkeit.
- c) Als nicht kurzfristig zumutbar verwertbar gelten insbesondere Immobilien. Nicht zumutbar ist auch die Verwendung von Privatvermögen, wenn ersichtlich ist, dass durch die Verwertung nur ein unverhältnismäßig geringer Erlös erzielt werden würde. Dies ist z.B. der Fall bei vermögensbildenden Versicherungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
- d) Betriebliches Vermögen ist nicht einzubeziehen.
- e) Bei juristischen Personen müssen alle Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 10 % und mehr das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen angeben. Sollten alle Gesellschafter über Anteile unter 10 % verfügen, gilt das für die Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen (mindestens 3 Gesellschafter). Haben alle den gleich geringen Gesellschaftsanteil, ist aus Gründen der Gleichbehandlung eine Darstellung von allen Gesellschaftern erforderlich.

- f) Es wird ein Freibetrag in Höhe von 50% des ermittelten wirtschaftlichen Schadensbetrages gewährt.

5) Einkommensprosperität

Neben dem kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögen erfolgt eine Berücksichtigung der Einkommensprosperität.

- a) Alle Antragsteller als Einzelunternehmen und alle Gesellschafter in Personengesellschaften und juristischen Personen haben die von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheid 2014, 2015 und 2016 vorzulegen. Bei Nichtveranlagung können beispielsweise auch Rentenbescheide eingereicht werden.
- b) In diesem sind die Einkünfte gesondert nach den 7 Einkunftsarten ausgewiesen.
Diese sind:
Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft
Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Sonstige Einkünfte
- c) Bei der Einkommensprosperität wird die Summe der positiven Einkünfte geprüft. Diese dürfen 90.000 Euro bei Ledigen und 120.000 Euro zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner nicht überschreiten. Überschreitet bei Personengesellschaften ein Gesellschafter die Grenze, wird die Billigkeitsleistung um den Prozentsatz gekürzt, den der Teilhaber an der Gesellschaft hält.

6) Existenzgefährdung

Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn trotz Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Das Unternehmen darf jedoch nicht bereits vor der Dürre gefährdet gewesen sein.

Von einer Existenzgefährdung wird ausgegangen, wenn der Schaden größer ist als der Cash Flow III im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Aus den Buchabschlüssen der Wirtschaftsjahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 sind die entsprechenden Angaben zu erfassen, auszudrucken und mit dem Antrag vorzulegen, möglichst in Form des BMEL-Abschlusses.

Die Berechnung wird im Antrag auf den Seiten „Ermittlung Cash Flow III 1. Stufe“ und „Ermittlung Cash Flow III 2. Stufe“ dargestellt. Die Ermittlung in zwei Stufen dient der Reihenfolge der Bewilligung.

Der Cash Flow gibt den von einem Unternehmen erzielten Geldzufluss während eines Wirtschaftsjahres an. Er ist die Differenz zwischen den geldwerten Zuflüssen, die einem Unternehmen zukommen, sowie den geldwerten Abflüssen des Unternehmens. Der Cash Flow ist eine Größe, die Veränderungen der Liquidität über einen Zeitraum misst. Zur Berechnung sind die o.a. Jahresabschlüsse und Einkommensbescheide einzureichen bzw. die steuerlichen Buchführungsunterlagen.

- Cash Flow III **1.Stufe**: hier werden Einlagen / Einkünfte in der Berechnung mitberücksichtigt. Betriebe, bei denen der ermittelte Schaden über diesen Wert liegt, werden vorrangig bearbeitet.
- Cash Flow III **2.Stufe** hier werden nur die sonstigen Einlagen in der Berechnung berücksichtigt. Der ermittelte Schaden muss über diesen Wert liegen damit eine Existenzgefährdung vorliegt.

7) Billigkeitsleistung

Es werden Billigkeitsleistungen in Höhe von 50% des ermittelten Netto-Schadens gewährt, und zwar als anteilige Zuschüsse. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei 2.500 Euro (Bagatellschwelle). Der Höchstbetrag der Leistung beträgt 500.000 Euro.

8) Sonstiges

- a) Die LWK ist verpflichtet, bei 5 % der Empfänger Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- b) Jede Billigkeitsleistung, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht.